

RS Vwgh 2006/9/21 2006/15/0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 21.09.2006

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

BAO §115 Abs1;

BAO §28;

BAO §32;

ESTG 1988 §23 Z1;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/15/0155 E 18. Dezember 2001 RS 2 (hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Die Frage, ob die Vermögensnutzung oder die Vermögensumschichtung bzw Vermögensverwertung im Vordergrund steht, ist eine Sachverhaltsfrage, die nach dem objektiven Gesamtbild des jeweiligen Falles zu lösen ist. Entscheidend ist nicht die absolute Zahl an An- bzw Verkaufsvorgängen, sondern das sich im Einzelfall bietende Gesamtbild der Verhältnisse (Hinweis E 26. Juli 2000, 95/14/0161).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2006150118.X04

Im RIS seit

02.11.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at